



COVID 19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Grosshöchstetten

gültig ab 13. September 2021

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Grosshöchstetten ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Grosshöchstetten ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Grosshöchstetten zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Diese Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

4. Maskentragpflicht

- **Beim Betreten eines Sportgebäudes inkl. Garderoben** gilt eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren.
- Während Sportaktivitäten sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

5. Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ab dem 13. September 2021 auszuweiten. So ist auch der Zugang zu Indoorsportanlagen wie Turnhallen unter gewissen Umständen in nur noch mit Zertifikat möglich. Die Zertifikatspflicht gilt zudem weiterhin bei grösseren Veranstaltungen in Outdooranlagen (mehr als 500 Personen). Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis (ID, Pass, Führerschein). Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats zuständig bzw. bei Anlässen im Freien mit mehr als 500 Zuschauenden.

6. Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Turnhallen

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen **keine** Maske getragen werden und **kein** Mindestabstand eingehalten werden.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen **keiner** Zertifikatspflicht.
ABER: Sobald Begleitpersonen oder Zuschauerinnen und Zuschauer der Sportaktivität beiwohnen und die Personenanzahl von 30 übersteigt, müssen alle Personen über 16 Jahren im Besitz eines Zertifikats sein. Des Weiteren gilt im Eingangsbereich bis zu den Garderoben für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren weiterhin eine Maskenpflicht.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind ebenfalls Aktivitäten (Trainings), die in abgetrennten Räumlichkeiten (z.B. Turnhallen) in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden.
- Bei Aktivitäten von **mehr** als 30 Personen (über 16 Jahren) gilt in allen Indoorsportanlagen (Turnhallen) eine Zertifikatspflicht, auch wenn sie in einer beständigen Gruppe ausgeführt werden.
- Bei Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen handelt es sich nicht um beständige Gruppen, die sich regelmässig (z.B. einmal wöchentlich) treffen. Aufgrund dessen gilt bei solchen Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht für alle Personen die 16 Jahre und älter sind (auch wenn weniger als 30 Personen daran teilnehmen).
- In den Turnhallen und bei Anlässen von mehr als 500 Personen im Aussenbereich stehen der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation in der Pflicht, die Zertifikate zu kontrollieren.
- Die Kontaktdaten (Contact Tracing) müssen bei beständigen Gruppen, die nicht der Zertifikatspflicht unterliegen, weiterhin erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Aktivitäten von Jugendlichen unter 16 Jahren oder Aktivitäten mit Zertifikatspflicht benötigen kein Contact-Tracing.

7. Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Outdoorsportanlagen

Trainings oder Kurse im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen und Zertifikatspflicht möglich. Es bestehen keine Beschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstand halten. Maskenpflicht gilt jedoch in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren vor und nach der Sportaktivität (Garderoben, WC-Anlagen).

8. Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

9. Verantwortung

Für Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss nach wie vor ein Schutzkonzept erstellt und der Gemeinde vorgängig zugestellt werden.

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) über das vorliegende Schutzkonzept und über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

11. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

12. Kommunikation

Die Gemeinde Grosshöchstetten informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie via der Plattform „Crossiety“ informiert.

13. Inkraftsetzung

Das vorliegende COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Grosshöchstetten für Sportanlagen wurde vom Bereich Hochbau am 13. September 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern.